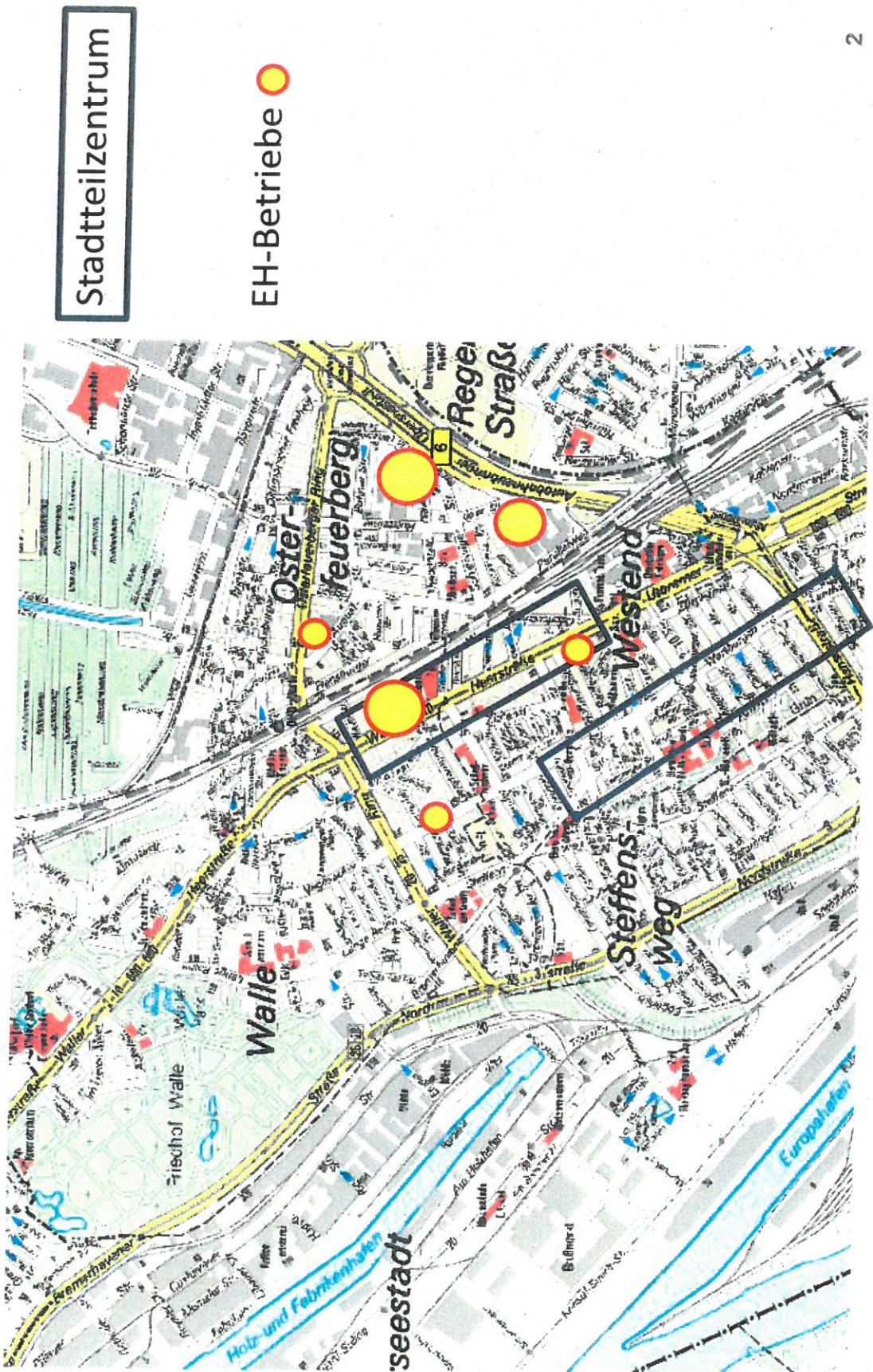


Anlage 2

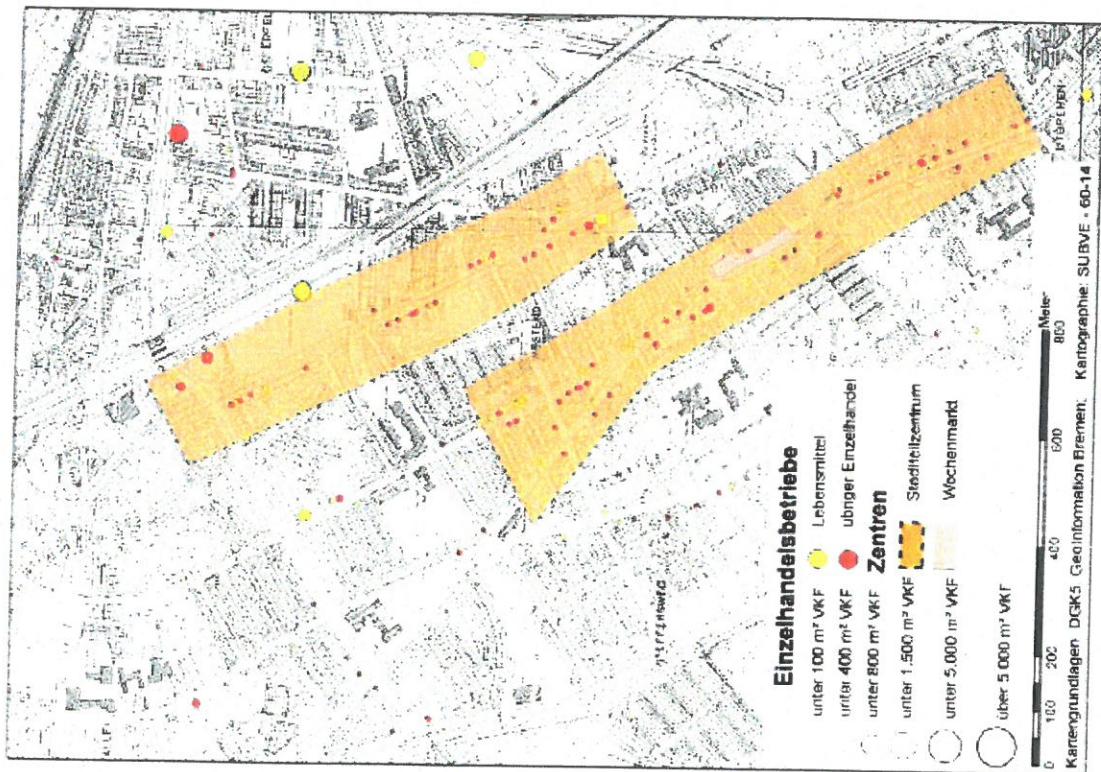
Bebauungsplan 2468 – Ergänzung –  
FA „Bau, Umwelt und Verkehr“  
Stadtteilbeirat Walle  
07. September 2015

## Die Ausgangslage

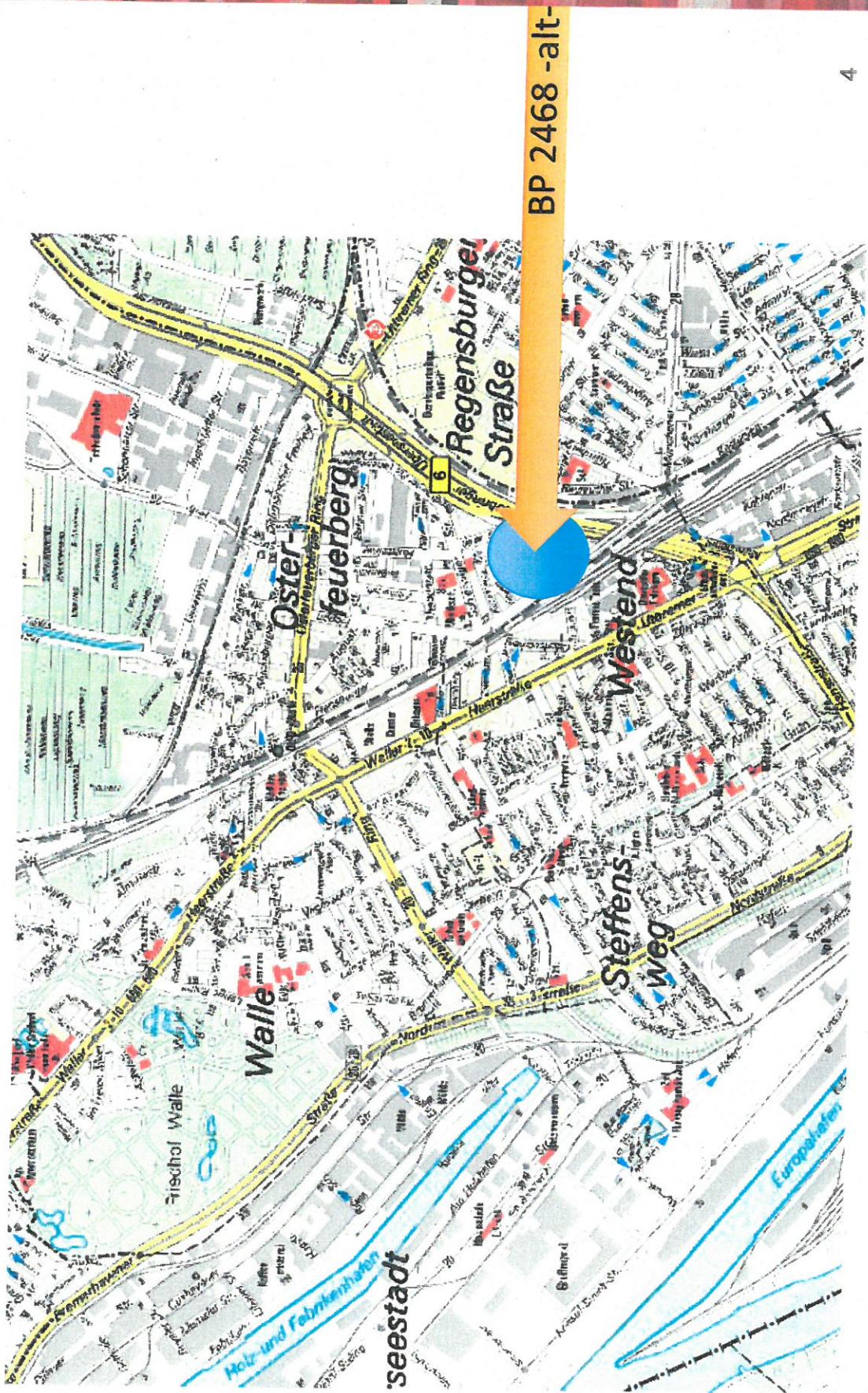


Das Stadtteilzentrum Walle

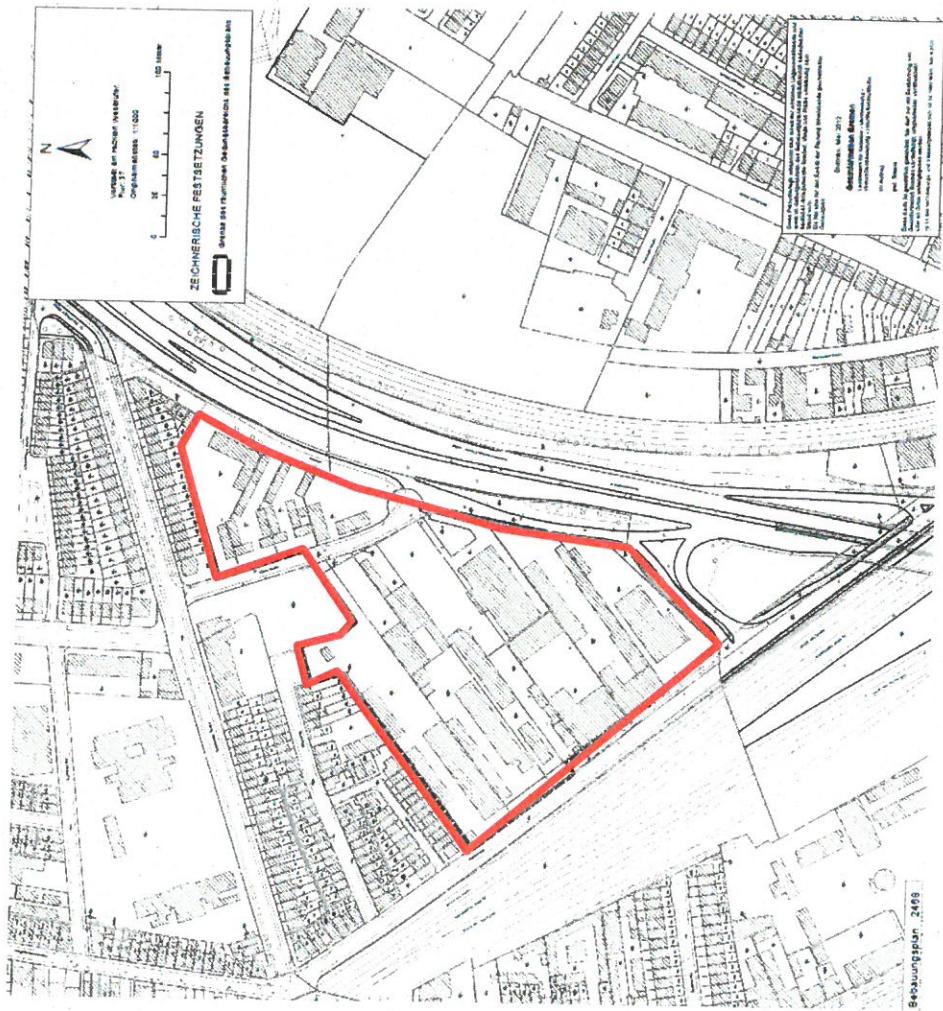
- Stadtbürgerschaft hat 2009 einstimmig das Zenten- und Nahversorgungskonzept beschlossen
  - Entwicklungsziele:
    - Städtebauliche Stabilisierung der ausgedehnten Bereiche durch Pole bzw. Trittsteine
    - Funktionale und gestalterische Maßnahmen zur Verbindung der Teilbereiche prüfen



## BP 2468 – alt – Lage

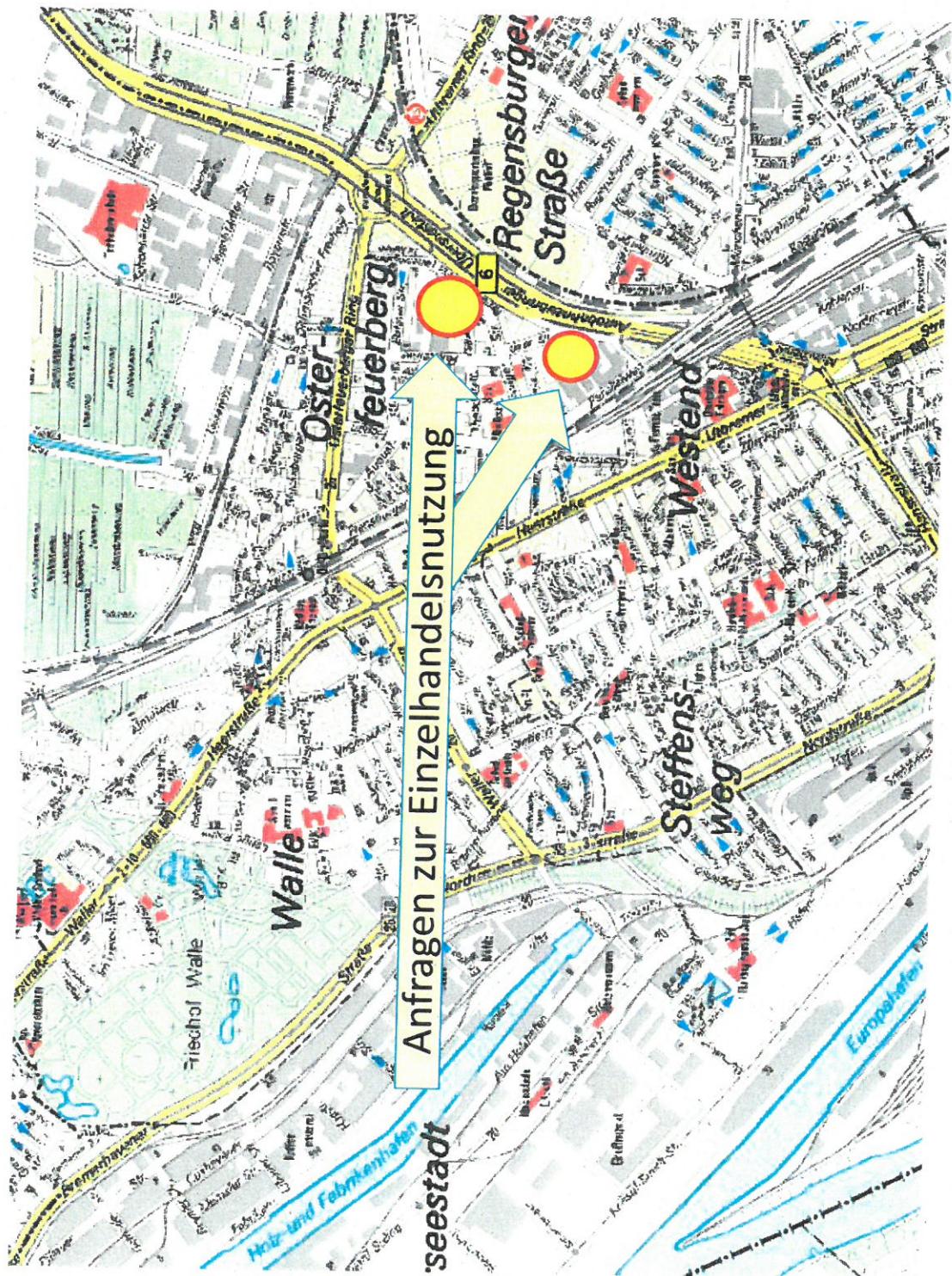


## BP 2468 – alt – Abgrenzung

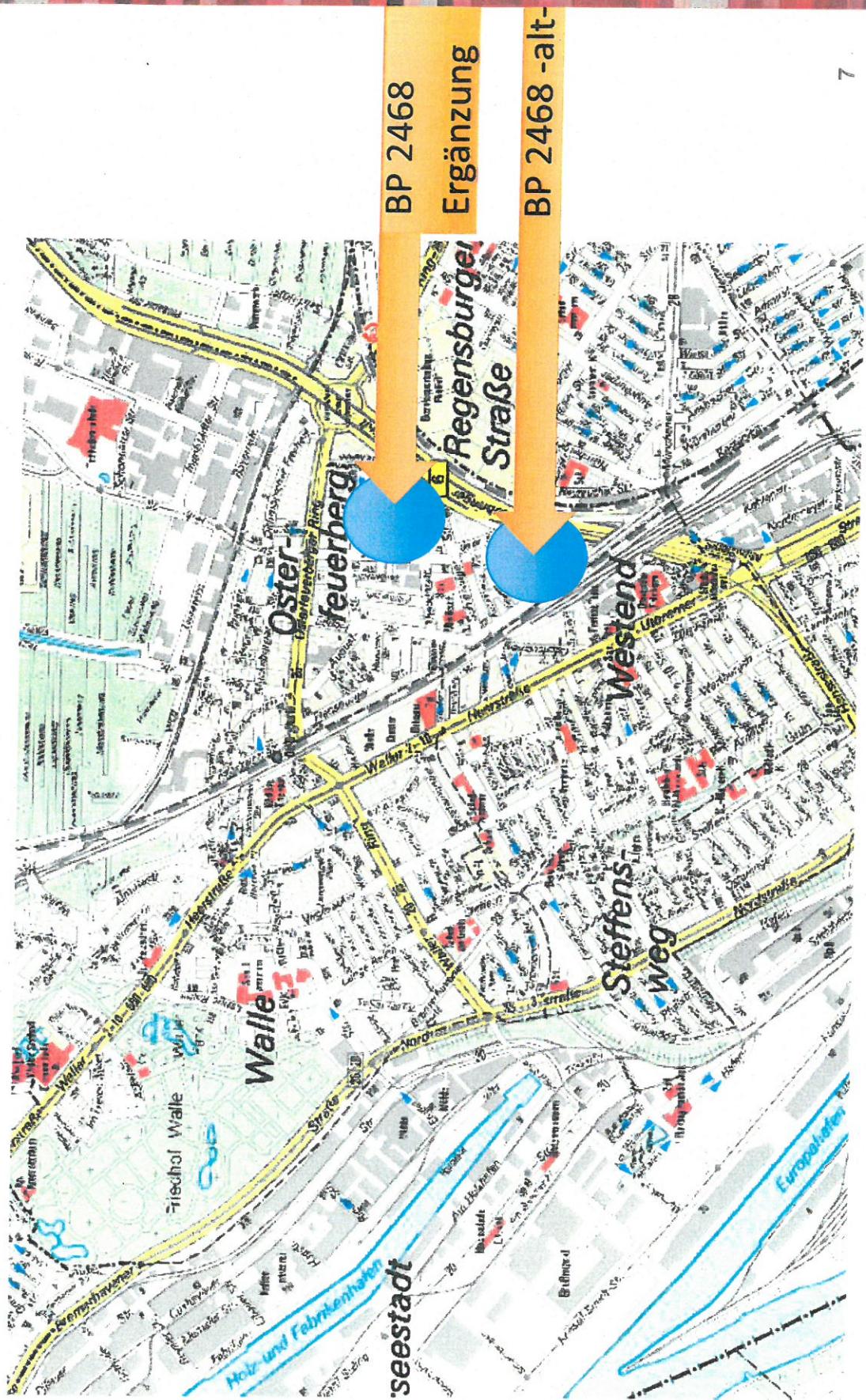


- Berücksichtigung eines potentiellen Neubaubereichs Einzelhandel
- Flächen zur ungesteuerten Ansiedlung von Lebensmitteleinzelhandel vorhanden
- Dadurch mögliche Schwächung des Stadtteilzentrum Walle
- Nicht mit Zentren- und Nahversorgungskonzept vereinbar

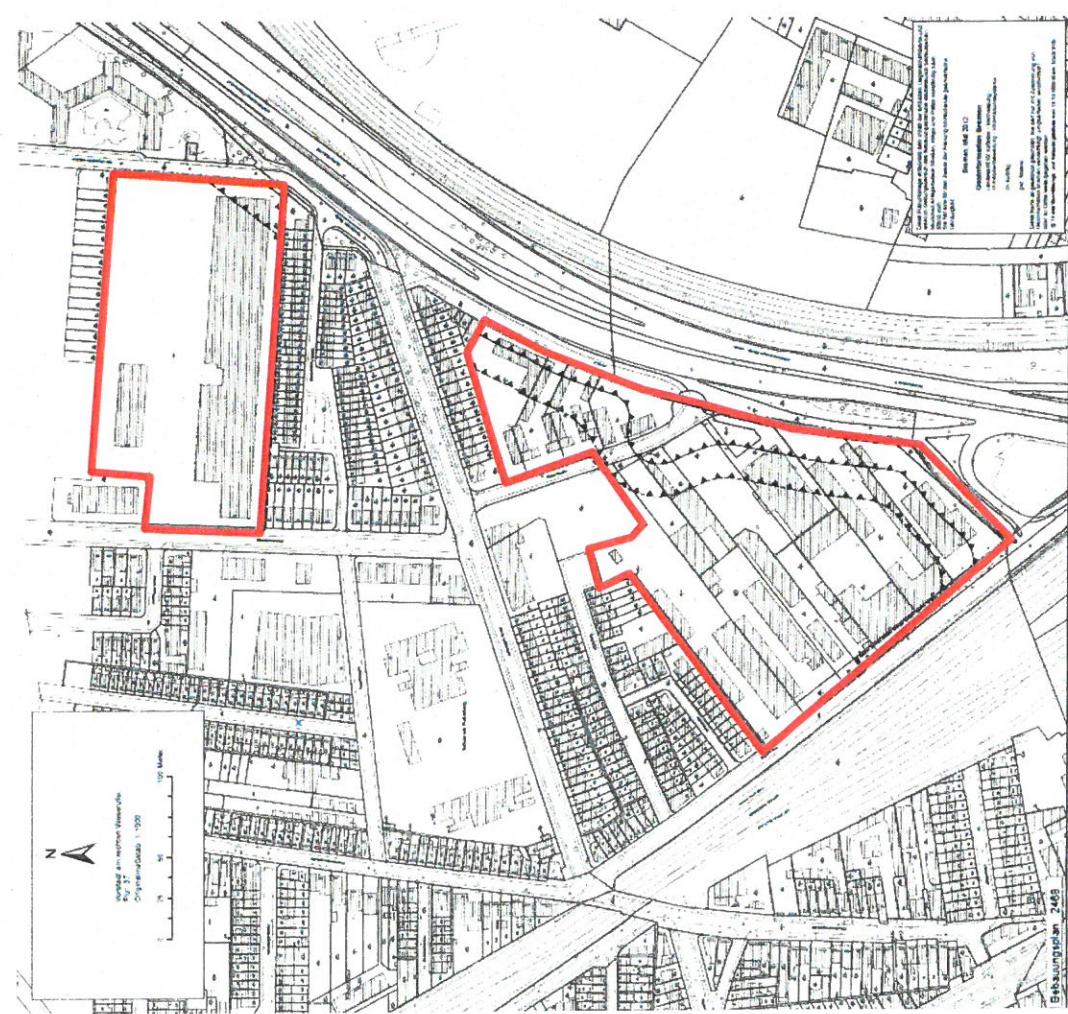
## Planungserfordernis



## BP 2468 – neu – Lage



## BP 2468 – neu – mit Ergänzungsbereich



- Ziel: Schutz des Stadtteilzentrums
- Berücksichtigung beider Bereiche für potentiellen Einzelhandel
- Im Bereich Osterfeuerberg damit keine weitere unbepflanzte Fläche zur ungesteuerten Ansiedlung von Einzelhandel vorhanden
- Erhalt bestehender Einzelhandelsflächen im Osterfeuerberg einschließlich Wiedererrichtung Baumarkt in gleicher Größe

## BP 2468 – neu – mit Ergänzungsbereich – Textliche Festsetzung

### TEXTLICHE FESTSETZUNG

Nicht zulässig sind auch Einzelhandelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Einzelhandelsnutzungen.  
Ausnahmsweise können jedoch zugelassen werden:

1. Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandelsnutzungen, wenn sie aufgrund ihres nahversorgungsrelevanten Warenangebots der Versorgung der im Gewerbegebiet Beschäftigten dienen (zum Beispiel Kioske, Tankstellenshops; die als nahversorgungsrelevant bestimmten Sortimente sind untenstehend abgedruckt) und ihre Verkaufsfläche nicht größer ist als 100 Quadratmeter.
2. Einzelhandelsnutzungen als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbebetriebs, wenn die vertriebenen Waren in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem auf dem Baugrundstück ausgewübten Gewerbe stehen und ihre Verkaufsfläche die Grenze zur Großflächigkeit nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung nicht überschreitet;
3. Vorhaben im Zusammenhang mit vorhandenen Einzelhandelsbetrieben, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Einzelhandelsnutzungen, wenn ihre genehmigte Verkaufsfläche nicht vergrößert wird und ihre Sortimentszusammensetzung nicht verändert wird.

Übersicht der nahversorgungsrelevanten Sortimente:

Back- und Konditoreiwaren, Metzgerei-/Fleischwaren, Lebensmittel, Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Tee, Tabakwaren usw.) Getränke Wein/Spirituosen, (Schnitt-) Blumen, Zooartikel, Drogeriewaren und Körperpflegeartikel (inkl. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel), Parfümerieartikel und Kosmetika, Arzneimittel, Reformwaren, Schreib- u. Papierwaren, Zeitungen und Zeitschriften

(Kommunales Zentren- und Nahversorgungskonzept 2009, Seite 184)